

Reglement Transportkosten für Schülerinnen und Schüler von Oberembrach und Lufingen

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. Januar 2022

Abnahmedatum:
14. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand	3
2.	Grundsatz	3
3.	Anspruchsberechtigung	3
4.	Finanzielle Beiträge	3
5.	Inkrafttretung	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Gegenstand

Das Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Schulweg-Transporte von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in Oberembrach und Lufingen.

2. Grundsatz

Bis zum Schuljahr 2015/2016 wurde den Schülerinnen und Schülern von Lufingen, welche die Sekundarschule in Embrach besuchen, ein Jahresabonnement vergütet. Schülerinnen und Schülern von Oberembrach wurde während vier Wintermonaten ein Monatsabonnement vergütet.

Seit Herbst 2014 besteht ein durchgehender Radweg von Lufingen bis nach Embrach. Nach Abklärungen mit der Polizei und dem Strassenverkehrsamt Winterthur hat die Sekundarschulpflege am 31.3.2015 entschieden, für Schülerinnen und Schüler von Lufingen die gleichen Regeln einzuführen wie für diejenigen von Oberembrach. Von Oberembrach nach Embrach hat es schon seit Jahren ein Radweg.

3. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Oberembrach und Lufingen, welche die Sekundarschule in Embrach besuchen.

4. Finanzielle Beiträge

- 4.1 Die berechtigten Schüler erhalten während vier frei wählbaren Monaten (Oktober bis März) ein Monatsabonnement für die Zonen 21/23 oder 12/23. Die Eltern erhalten jeweils im September ein Informationsschreiben sowie einen Bestalltalon.
- 4.2 Kaufen die Eltern privat ein Jahresabonnement, können sie eine Rückvergütung in der Höhe von vier Monatsabonnements für zwei Zonen beantragen. Das entsprechende Rückforderungsgesuch ist auf der Homepage aufgeschaltet und kann heruntergeladen werden.
- 4.3 Die Rückerstattung muss bis spätestens Ende Juli des laufenden Schuljahres erfolgen.